

Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich ausgewiesenen Flächen der Gemeindeentwicklungsstrategie Nr. 7 und 13

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flächen, die in dem als Anlage beigefügten Plan aus der Gemeindeentwicklungsstrategie markiert sind:

1. Nr. 7
2. Nr. 13

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Städteplanerische Ziele

Die Gemeinde Bad Laer entwickelt sich seit Jahren äußerst positiv. Die Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum nimmt weiterhin zu. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeindeentwicklung derzeit das Ziel, den Siedlungsschwerpunkt von Bad Laer in adäquater Weise auszubauen und auch Flächen für den Gemeinbedarf und soziale Zwecke zu sichern.

Die im Plan dargestellten Gebiete im Geltungsbereich dieser Satzung stellen nach den Wertungen und Zielen der Gemeindeentwicklungsstrategie Flächenpotentiale zur Mobilisierung von Bauland und Schaffung von Wohnraum dar, die nach den Wertungen der Gemeinde Bad Laer besonders geeignet sind für zukünftig nachgefragte Wohnformen und Haustypen, um mit einem passenden Angebot Menschen für Bad Laer zu gewinnen bzw. in Bad Laer zu halten.

Hinter dieser Zielsetzung steht auch die Überlegung, die bestehenden, steuerfinanzierten Infrastruktureinrichtungen auch in Zeiten des demographischen Wandels langfristig bestimmungsgemäß auszulasten.

§ 3 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Bad Laer an allen im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Laer, den 13.06.2018

Anlage

